

# ERKLÄRUNG ÜBER KONTEN / AUSKUNFTSERMÄCHTIGUNG

## Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

Aktenzeichen/Kunden-Nr.

### Antragsteller(in)

Familienname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

### Gesetzlicher Vertreter

Familienname, Vorname(n)

Verhältnis zum/zur Antragsteller(in)

Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

### Erklärung

Ich wurde darüber belehrt, dass ich gemäß § 60 SGB I über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den umseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich wurde darüber informiert, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

Ich unterhalte kein(en) Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.

Ich unterhalte bei

Name, Anschrift des Kreditinstituts

folgende Sparkonten, Girokonten, Kapitalansamlungsverträge, Bausparverträge, Wertpapierdepot, etc.:

Bezeichnung und IBAN/Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages (von-bis)	Betrag der Einlage Vertragssumme / Wert
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

### Beweismittel

Sparbuch

letzter Kontoauszug vom

Datum

Vertrag

Ich befreie hiermit das oben genannte Kreditinstitut vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ermächtige und beauftrage es, der Sozialleistungsbehörde Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen, zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

## § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung die Arbeits-, Erwerbs oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen und entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 263 StGB (Betrug)

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

B  
E  
H  
O  
R  
D  
E

▼ Kreditinstitut

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Telefon

Durchwahl (Nbst.)

Telefax

Aktenzeichen/Kunden-Nr.

## Auskunftersuchen über Konten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie Auskunft über den Kontostand **und** die Kontobewegungen in den letzten  Monaten für das umseitig genannte Konto/die umseitig genannten Konten.

Bitte teilen Sie mit, ob weitere Konten für den/die Erklärende(n) bestehen.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift